

# DER TIERSCHUTZ IN VERDEN UND UMGEBUNG e.V.

## Satzung

in der Fassung vom 28. März 2019

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Der Tierschutz in Verden und Umgebung e.V.“; er hat seinen Sitz in Verden (Aller) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Registernummer VR 180047 eingetragen.
2. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Verden und deren Umgebung.
3. Er kann Stützpunkte und Jugendgruppen errichten und Vertrauensleute einsetzen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will den Tierschutzgedanken durch Wort und Tat wecken und fördern, für das Wohlergehen aller Tiere wirken und Maßnahmen gegen Tierquälerei ergreifen. Hierzu gehört auch das Mitwirken am Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege mit dem Ziel, den freilebenden Tieren ihren Lebensraum zu erhalten.
2. Er verwirklicht seine Absichten durch Unterhaltung eines Tierheimes zur Aufnahme von Fundtieren und zur vorübergehenden Aufnahme solcher Tiere, deren Besitzer nicht für sie sorgen können; er geht Tiermisshandlungen und Tierquälerei nach und bemüht sich, sie für die Zukunft zu verhindern; er wirkt auf die Behörden und die Bevölkerung ein, um das Verständnis für das Wesen freilebender Tiere und Haustiere zu fördern.
3. Der Verein kann Jugendgruppen bilden und jugendpflegerisch tätig werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person, ein Verein, eine Gesellschaft, eine juristische Person sowie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Mitglieder der Jugendgruppen können Kinder und Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
2. Personen, die sich um den Tierschutzgedanken oder den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese können von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Der Jahresmindestbeitrag für jedes Vereinsmitglied beträgt EUR 30,00. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags für die Zeit der Notlage zu gewähren.
4. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss ist nur bei Nichterfüllen der satzungsmäßigen Verpflichtung zulässig; die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
5. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 5 Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen mindestens zwei ehrenamtlich tätig sein müssen und einem davon die Kassenführung obliegt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Der Vorstand bestimmt einen Jugendleiter.
4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand dürfen nur Personen berufen werden, die mindestens 1/2 Jahr lang Vereinsmitglieder waren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Tätigkeiten im Vorstand sind ehrenamtlich.
5. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Vor ihr gibt der Vorstand seinen Bericht über die Tätigkeit und die Kassenlage im abgelaufenen Jahr ab. Die Versammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
  - e) Auflösung des Vereins

# DER TIERSCHUTZ IN VERDEN UND UMGEBUNG e.V.

## Satzung

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch einmalige Anzeige in der Kreiszeitung für den Landkreis Verden (Verdener Aller-Zeitung / Achimer Kreisblatt) und in den Verdener Nachrichten spätestens 14 Tage vor dem Termin einberufen wurde. In der Anzeige und der Mitteilung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Für einen Beschluss über Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 6 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Die Buchführung des Vereins hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind eine Aufwands- und Ertragsrechnung sowie eine Vermögensaufstellung zu fertigen.
2. Die Buchführung sowie die Abschlussrechnungen sind durch bis zu zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) zu prüfen; ihr Bericht hat sich auf die Buchführung, die Kassen- und Kontostände sowie die buchmäßige Erfassung des Vereinsvermögens zu erstrecken.
3. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Vorstand und Versammlung können bestimmen, dass ein vereidigter Buchprüfer herangezogen wird.

### § 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren; diese Aufgabe obliegt einem vom Vorstand gewählten Protokollführer. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### § 9 Stützpunkte und Vertrauensleute

1. Zur Ausdehnung und Erleichterung seiner Arbeit kann der Vorstand in Orten mit mehreren Mitgliedern Stützpunkte errichten. Die Stützpunktleiter/innen werden vom Vorstand bestellt und gegebenenfalls abberufen.
2. Zur Wahrung der Ziele des Vereins kann der Vorstand in Orten ohne Stützpunkte eine/n Vertrauensfrau/-mann bestellen und gegebenenfalls abberufen.
3. Die Stützpunktleiter/innen oder Vertrauensfrauen/-männer können zu den Vorstandsbesprechungen hinzugezogen werden, sie sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

### § 10 Jugendgruppen

1. Zur Förderung seiner Ziele kann der Verein Jugendgruppen bilden; ihre Angehörigen müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendgruppenleiter werden vom Vorstand bestellt und gegebenenfalls abberufen.
2. Die Jugendgruppenleiter/innen können zu den Vorstandsbesprechungen hinzugezogen werden, sie sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

### § 11 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann in besonderen Fällen der Vorstand für ehrenamtliche und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den „Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verden, den 28. März 2019